

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993
(GVBl S. 264) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des See- und Hallenbades erhebt die Stadt Senden Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Bad benutzt oder Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsdrehkreuzes zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen (wie Kurse jeglicher Art) können im Einzelfall Teilnehmerbeiträge erhoben werden, die zusätzlich zur Eintrittsgebühr entrichtet werden müssen. Deren Höhe wird durch die Betriebsleitung festgelegt.
- (4) Sämtliche Gebühren und Teilnehmerbeiträge sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 5 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Senioren ab 70 Jahre, Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50% der Erwerbsminderung, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid, erhalten eine Gebührenermäßigung gemäß § 5, Abs. 1 bis 3, Ziff. c), dieser Satzung gegen Nachweis.
- (4) Familienkarte (klein) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. d) entspricht 1 Elternteil oder Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Familienkarte (groß) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. e) entspricht Eltern oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Elternteil und Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Gleichgeschlechtliche Paare in eheähnlicher Beziehung (gemeinsamer Haushalt) mit bis zu 3 eigenen Kindern, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen für das See- und Hallenbad

(1) Einzeleintritt

a) Erwachsene - Tagestarif	6,00 €
b) Erwachsene – Abendtarif ab 17.00 Uhr	3,00 €
c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	3,00 €
d) Familienkarte (klein) – Tagestarif	7,50 €
e) Familienkarte (groß) - Tagestarif	10,50 €

(2) 10-er Karten

a) Erwachsene – Tagestarif	54,00 €
b) Erwachsene – Abendtarif ab 17.00 Uhr	27,00 €
c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche (vom 6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	27,00 €

(3) 30-er Karten

a) Erwachsene – Tagestarif	144,00 €
b) Erwachsene – Abendtarif ab 17.00 Uhr	72,00 €
c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche (vom 6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	72,00 €

(4) sonstige Gebühren

a) Wertmarke für Solarium	5,00 €
b) Wertersatz für Schrankschlüssel	20,00 €
c) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche	50,00 €

§ 6 Nutzungsentgelt

In allen festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31. August 2023 außer Kraft.

Senden, den 17. Januar 2024

STADT SENDEN

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin